

**Satzung  
der Gemeinde Beelen über den Anschluss  
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
vom 05.04.1972**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656, SGV NW 2020) hat der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 05. April 1972 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Beelen betreibt die Wasserversorgung (Lieferung von trinkbarem Wasser) in ihrem Gebiet mit Hilfe der Einrichtungen und Anlagen der Kreiswasserwerk Beckum GmbH als öffentliche Aufgabe. Ein Rechtsanspruch auf den Betrieb und die Erweiterung der Wasserversorgung besteht nicht.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dringlichen Berechtigte.

**§ 2  
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Gebiet der Gemeinde Beelen kann nach näherer Bestimmung dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, besteht der Anspruch nach Abs. 1 nur, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Ein Anspruch auf Herstellung einer neuen oder Änderung einer bestehenden Straßenleitung besteht nicht.

**§ 3  
Anschlusszwang, Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsleitung angrenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg haben. In der Regel erhält jedes Grundstück nur einen Anschluss. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes dieser Gebäude mit dem Anschluss zu verbinden, sofern es keinen eigenen Anschluss erhält.

- (2) Für jedes Gebäude bzw. bei Mehrfamilienhäusern für jeden separaten Hauseingang ist mindestens eine Zapfstelle (Wasserhahn) anzulegen.
- (3) Wenn und solange der Anschluss einem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann, kann auf eine zwei Jahre befristete Befreiung vom Anschlusszwang erteilt werden, sofern eine eigene, den bestehenden Vorschriften entsprechende sowie ausreichende und hygienische einwandfreie Wasserversorgung vorhanden ist. Die Gemeinde kann die Vorlage eines höchstens 6 Wochen alten Zeugnisses eines staatlich anerkannten Fachinstitutes verlangen. Die Befreiung vom Anschlusszwang ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb der für den Anschlussantrag gem. § 4 festgesetzten Fristen bei der Gemeinde zu beantragen.

#### **§ 4**

##### **Anschlusszwang**

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und jede Änderung des Anschlusses sind von dem Grundstückseigentümer unter Verwendung des bei der Kreiswasserwerk GmbH erhältlichen Vordrucks dort zu beantragen.
- (2) Der Antrag ist bei Neubauten so rechtzeitig zu stellen, dass der Anschluss vor der Schlussabnahme des Gebäudes ausgeführt ist. Im übrigen ist der Antrag innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss aufgefordert worden sind, zu stellen.

#### **§ 5**

##### **Benutzungszwang, Befreiung und Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die Anschlussnehmer ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus dieser zu decken. Es ist sicherzustellen, dass diese Verpflichtung von allen Bewohnern des Grundstückes und von allen auf dem Grundstück Beschäftigten erfüllt wird.
- (2) Für die Befreiung vom Benutzungszwang gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

#### **§ 6**

##### **Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen**

Der Anschluss an das Versorgungsnetz, die Abgabe von Wasser und das hierfür zu zahlende Entgelt richten sich nach den Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen der Kreiswasserwerk Beckum GmbH und dem Tarif als Anlage hierzu in den jeweils gültigen Fassungen. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anschlussnehmern und der Kreiswasserwerk Beckum GmbH sind privatrechtlicher Natur.

#### **§ 7**

##### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 216, SGV NW 2010).

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.